



Wasserbeschaffungsverband

Glonn-Süd

Marktgemeinde Glonn

Landkreis Ebersberg

Satzung

von 1997

Stand 01.04.2020

INHALT :

VERBANDSSATZUNG.....	5
§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung	5
I. ABSCHNITT: VERBANDSMITGLIEDER, AUFGABE, UNTERNEHMEN	5
§ 2 Verbandsmitglieder	5
§ 3 Aufgabe.....	5
§ 4 Unternehmen, Plan	6
§ 5 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen	6
II. ABSCHNITT: VERFASSUNG	6
§ 6 Verbandsorgane.....	6
A. DIE VERBANDSVERSAMMLUNG	6
§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	6
§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung.....	6
§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung.....	7
§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung	7
§ 11 Niederschrift	8
§ 12 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung	8
B. DER VERBANDSVORSTAND	9
§ 13 Der Verbandsvorstand	9
§ 14 Amtszeit, Entschädigung.....	9
§ 15 Aufgaben des Verbandsvorstandes	9
§ 16 Sitzungen des Verbandsvorstandes.....	9
§ 17 Beschlußfassung des Verbandsvorstandes	10
§ 18 Geschäfte des Verbandsvorstehers.....	10
III. ABSCHNITT: HAUSHALT, BEITRÄGE	11
§ 19 Haushaltsplan.....	11
§ 20 Überschreitung des Haushaltsplanes	11
§ 21 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben.....	11
§ 22 Aufnahme und Tilgung von Darlehen	11
§ 23 Anzuwendende Vorschriften.....	12
§ 24 Prüfung des Haushalts, Entlastung	12
§ 25 Beiträge	12
§ 26 Veranlagungsverfahren	13
§ 27 Folgen des Rückstandes.....	13
§ 28 Zwangsvollstreckung	13
IV. ABSCHNITT: BESONDERE VORSCHRIFTEN ZUR VERWALTUNG	13
§ 29 Dienstkräfte.....	13
§ 30 Bekanntmachung	13
§ 31 Verbandsschau	13
§ 32 Änderung der Satzung und der Aufgabe	13
V. ABSCHNITT: ORDNUNGSGEWALT, RECHTSBEHELFE	14
§ 33 Ordnungsgewalt.....	14
§ 34 Rechtsbehelfe	14
VI. ABSCHNITT: AUFSICHT	14
§ 35 Staatliche Aufsicht	14
§ 36 Zustimmungspflichtige Geschäfte	14
§ 37 Auflösung - Überführung.....	15
§ 38 Inkrafttreten	15

WASSERABGABESATZUNG.....	17
§ 1 Öffentliche Einrichtung.....	17
§ 2 Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer.....	17
§ 3 Änderung des Eigentümers und Eigentums	17
§ 4 Begriffsbestimmungen	18
§ 5 Anschluß- und Benutzungsrecht.....	18
§ 6 Anschluß- und Benutzungszwang	19
§ 7 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang.....	19
§ 8 Beschränkung der Benutzungspflicht.....	19
§ 9 Sondervereinbarungen.....	19
§ 10 Grundstücksanschluß.....	20
§ 11 Anlage des Grundstückseigentümers	20
§ 12 Zulassung, Inbetriebsetzung und Änderung der Anlage des Grundstückseigentümers.....	21
§ 13 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers	21
§ 14 Abnehmerpflichten, Haftung.....	22
§ 15 Grundstücksbenutzung	22
§ 16 Art und Umfang der Versorgung	22
§ 17 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke	23
§ 18 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen	24
§ 19 Haftung bei Versorgungsstörungen.....	24
§ 20 Wasserzähler	25
§ 21 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	25
§ 22 Nachprüfung von Meßeinrichtungen	25
§ 23 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs	26
§ 24 Einstellung der Wasserlieferung.....	26
§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel	26
§ 26 Inkrafttreten	26

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG.....	29
§ 1 Beitragserhebung	29
§ 2 Beitragstatbestand.....	29
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	29
§ 4 Beitragsschuldner.....	30
§ 5 Beitragsmaßstab	30
§ 6 Beitragssatz	31
§ 7 Fälligkeit	31
§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.....	31
§ 9 Bauwasseranschlußkosten.....	31
§ 10 Gebührenerhebung	31
§ 11 Grundgebühr.....	32
§ 12 Verbrauchsgebühr	32
§ 13 Entstehen der Gebührenschuld	32
§ 14 Gebührenschuldner.....	32
§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Abschlagszahlungen	33
§ 15a Mahngebühren	33
§ 16 Umsatzsteuer.....	33
§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner	33
§ 18 Inkrafttreten	33

Verbandssatzung

des

Wasserbeschaffungsverbandes

Glonn-Süd

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.2.1991, BGBl. I S. 405, gibt sich der Wasserbeschaffungsverband Glonn-Süd (nachfolgend kurz „Verband“ genannt) mit Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg vom 15. Mai 1997 folgende Verbandssatzung (VS)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Glonn-Süd“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Glonn, Gemeinde Glonn, Landkreis Ebersberg. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinn des Wasserverbandsgesetzes vom 12.2.1991.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Gemeinsame Eigentümer eines Grundstücks gelten als ein Mitglied. Die gemeinsamen Eigentümer haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen, der sie gegenüber dem Verband vertritt. Entsprechendes gilt für Wohnungs- und Teileigentümer. Die Vertretung gilt insbesondere hinsichtlich § 12 Absatz 3 dieser Satzung (Stimmberechtigung)
- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem Laufenden. Es ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt erhalten auf Anforderung eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.
- (5) Über den Antrag zur Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis entscheidet der Vorstand.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Bei-Leitung und Verteilung notwendige Quelfassung, Zu- und Verteilungsleitungen etc. zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom 17. April 1997. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 5

Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, die zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder zum Durchleiten von Wasser (Wasserleitungen) und für Bauwerke im Leitungsnetz (Pumpwerke, Wasserzählerschächte) in Anspruch zu nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Entstehen durch die Benutzung eines Grundstückes dem duldenden Mitglied unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Verband Entschädigung zu leisten, die unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist.

(2) Der Vorstand stellt durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem duldenden Verbandsmitglied fest, in welchem Umfang sein Grundstück in Anspruch genommen, welche Entschädigung gewährt und welche Sicherungen gegen die von dem Verbandsunternehmen drohenden Gefahren und Nachteile getroffen werden. Gegen den schriftlichen Bescheid kann durch das duldende Mitglied Widerspruch eingelegt werden.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand.

A. Die Verbandsversammlung

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern. Sie werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben in der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere:

1. den Vorstandsvorstand zu wählen, über seine Entlastung zu beschließen und ihn in allen wichtigen Geschäften zu beraten;
2. den Haushaltsplan und seine Nachträge festzusetzen;
3. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans zu beschließen;
4. über eine eventuelle Entschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung zu beschließen;
5. die Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder festzulegen;
6. die Vorschriften für den Schutz des Verbandsunternehmens zu erlassen;
7. über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandsvorstandes und dem Verband zu beschließen;
8. über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes Beschluss zu fassen.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist kürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt ein.
- (5) Anträge von Mitgliedern, die in der Versammlung beschlussmäßig behandelt werden sollen, müssen vier Tage vor Versammlungstermin schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden.

§ 10

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Beratungsgegenstände, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom 1. Vorstandsvorsteher, seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder ein Verbandsmitglied, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und in der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Es wird offen abgestimmt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner im Mitgliedsverzeichnis eingetragenen Grundstücke. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abstimmen. Der bevollmächtigte Vertreter kann jedoch nur ein Mitglied vertreten und deshalb, sofern er selbst Verbandsmitglied ist, höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen. Der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.
- (4) Für Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe und Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Verbandsmitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.
- (5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Abweichend hiervon wird geheim abgestimmt. Es kann auch offen abgestimmt werden, sofern die Mehrheit der vertretenen Stimmen dafür stimmt.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Lassen sich diese Bewerber, wegen Stimmengleichheit, nicht eindeutig feststellen, so werden auch alle anderen Bewerber mit der entsprechenden Stimmenzahl mit in die Stichwahl eingeschlossen. Wird die Mehrheit so auch nicht in der Stichwahl erreicht, so wird diese so lange wiederholt, bis eine Wahl zustande kommt. Die Kandidaten für die Wiederholungs-Stichwahl ergeben sich aus dem Ergebnis der letzten Stichwahl und der vorgenannten Regel zur Begrenzung der Bewerberanzahl.
- (7) Die Verbandsversammlung wählt einen Kassenprüfer aus ihrer Mitte.

B. Der Verbandsvorstand

§ 13

Der Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, einem Stellvertreter, einem Kassier, einem Schriftführer, dem Wasserwart und drei Beisitzern. Die Beisitzer vertreten den Kassier, Schriftführer und Wasserwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 14

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 13 Abs. 2 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Der Verbandsvorstand kann eine Entschädigung festsetzen; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung der Versammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 1000,-- EUR oder mehr beinhalten;
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung;
8. die Beschlussfassung über die Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsvorstandes.
9. die Entscheidung über die Aufnahmen neuer Verbandsmitglieder.

§ 16

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich, mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein

und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Verbandsvorsteher auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Zu wichtigen Vorstandssitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen; Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes hat der Schriftführer des Verbandes Niederschriften anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzungen, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die behandelten Beratungsgegenstände und Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Die Niederschriften werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Je eine Ausfertigung ist sämtlichen Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung entsprechende Einwendungen bei der Geschäftsstelle des Verbandes erhoben werden.

§ 17

Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(3) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

(4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18

Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;

- 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
- 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 19 Haushaltsplan

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Die Verbandsversammlung setzt für das Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den festgesetzten Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (4) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§ 20 Überschreitung des Haushaltsplanes

- (1) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 21 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 22 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge in den Tilgungsplan einzusetzen.

§ 23 Anzuwendende Vorschriften

Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

§ 24 Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an den Kassenprüfer.

(2) Der Vorstand gibt dem Kassenprüfer den Auftrag,

1. zu prüfen:

- a) ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.

2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(4) Die Prüfung der Rechnungsunterlagen kann auch einem durch die Regierung von Oberbayern bestellten Verbandsprüfer übertragen werden.

§ 25 Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

(2) Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen Beitrag (Herstellungsbeitrag) und laufenden Gebühren. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen bestritten. Mit den laufenden Gebühren werden alle festen Kosten für den Kapitalsdienst und den Betrieb der Verbandsanlagen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltewassermenge gedeckt.

(3) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter (vgl. § 26 WVG). Die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.

§ 26

Veranlagungsverfahren

Der Verbandsvorsteher veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beitragsverhältnis und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch schriftlichen Veranlagungsbescheid zu den Beiträgen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 34) zu versehen.

§ 27

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird vom Verbandsvorstand allgemein beschlossen.

§ 28

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder den Verbandssatzungen beruhenden Anordnungen, Bescheide und Forderungen des Verbandes werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens vollstreckt. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 29

Dienstkräfte

Über die Einstellung von Dienstkräften entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 30

Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen sowie Satzungsänderungen und andere Rechtsetzungsakte der Aufsichtsbehörde werden im Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.
- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntmachung der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 31

Verbandsschau

Eine Verbandsschau wird nicht durchgeführt.

§ 32

Änderung der Satzung und der Aufgabe

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 33 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 34 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

VI. Abschnitt: Aufsicht

§ 35 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Ebersberg in Ebersberg.

§ 36 Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
4. zur Aufnahme von Darlehen;
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen des bürgerlichen Rechts;
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandsvorstandes;
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Verbandsvorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes;
8. zur Bestellung von Sicherheiten;
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 37
Auflösung - Überführung

- (1) Für den Fall der Auflösung und Überführung des Verbandes ist nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der sich ergebende Aktivrest des Verbandsvermögens anteilig an die „dinglichen“ Mitglieder des Verbandes zurückzugeben.
- (2) Im übrigen gelten für die Auflösung und ihre Rechtsfolgen die §§ 62 ff WVG.

§ 38
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Verbandes vom 18. Juli 1962 außer Kraft.

Diese Satzung wurde am 23. Mai 1997 im Amtsblatt Nr. 12 des Landratsamtes Ebersberg bekannt gemacht.

Änderungen lt. Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.04.2013: §§ 2, 9,10, 15 und 25 geändert.

Glonn, den 28. Juni 2013

WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND
GLONN-SÜD

gez. R. Lehmann
(Verbandsvorsteher)

Wasserabgabesatzung

für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Glonn-Süd in der Gemeinde Glonn (Wasserabgabesatzung - WAS).

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.2.91, BGBl I S. 405, gibt sich der Wasserbeschaffungsverband Glonn-Süd mit Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg vom 15. Mai 1997 folgende

Wasserabgabesatzung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der Wasserbeschaffungsverband.
- (3) Zur Wasserversorgungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes gehören die zentrale Versorgungsanlage, die Haupt- und Versorgungsleitungen, die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) bis zum Wasserzähler und die Wasserzähler.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Wasserabgabesatzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Wasserabgabesatzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Änderung des Eigentümers und Eigentums

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Jede Änderung der Anschrift des Eigentümers ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet, so hat der Grundstückseigentümer jeden Wechsel des Mieters oder Pächters dem Verband mitzuteilen.
- (3) Jede wesentliche Änderung am Grundstückseigentum, insbesondere Veränderungen der Grundstücksfläche, Umbau, Erweiterungen oder Abriss von Gebäuden, ist dem Verband durch den Grundstückseigentümer anzuzeigen.

§ 4 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Wasserabgabesatzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Versorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen.
Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übernahmestelle.
Wasserzähler	sind Messgeräte, die die durchgeflossenen Wassermengen zählen und die Summe anzeigen.
Übernahmestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück (in der Regel der Wasserzähler).
Verbrauchsleitungen	sind die Wasserleitungen in Grundstücken oder in Gebäuden von der Übernahmestelle ab.
Anlagen des Grundstückseigentümers	sind die Verbrauchsleitungen und die sonstige Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab.

§ 5 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Wasserabgabesatzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird. Voraussetzung für die Wahrnehmung des Anschlussrechts ist die Eintragung des Grundstücks in das Mitgliederverzeichnis des Verbandes und damit die Mitgliedschaft des Grundstückseigentümers beim Verband gemäß § 2 der Verbandssatzung.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Wasserbeschaffungsverband.

(3) Der Wasserbeschaffungsverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Wasserbeschaffungsverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Wasserbeschaffungsverband kann das Benutzungsrecht im Einzelfall ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität für Industrieunternehmen und Weiterverteiler nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 6 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Der Wasserbeschaffungsverband kann schriftlich eine angemessene Frist zur Herstellung des Anschlusses setzen.
- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser (insbesondere auch für WC-Spülungen etc.) im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Wasserbeschaffungsverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7 **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserbeschaffungsverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 **Beschränkung der Benutzungspflicht**

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Wasserbeschaffungsverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 9 **Sondereinbarungen**

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Wasserbeschaffungsverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Vereinbarung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles etwas anderes bestimmt.

§ 10

Grundstücksanschluss

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Wasserbeschaffungsverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (2) Der Grundstücksanschluss wird vom Wasserbeschaffungsverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Wasserbeschaffungsverband mitzuteilen.

§ 11

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab mit Ausnahme des Wasserzählers zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Wasserabgabesatzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plomben Verschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserbeschaffungsverbandes zu veranlassen.

§ 12
Zulassung, Inbetriebsetzung und Änderung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Wasserbeschaffungsverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Fall des § 5 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Wasserbeschaffungsverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertiger zu unterschreiben.

(2) Der Wasserbeschaffungsverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Wasserabgabesatzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Wasserbeschaffungsverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Wasserbeschaffungsverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Wasserbeschaffungsverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers dürfen nur durch den Wasserbeschaffungsverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateur Verzeichnis des Wasserbeschaffungsverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem Wasserbeschaffungsverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Versorgungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Wasserbeschaffungsverband oder seinen Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Wasserbeschaffungsverband Ausnahmen zulassen.

§ 13
Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Wasserbeschaffungsverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Wasserbeschaffungsverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 14

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Wasserabgabesatzung und die vom Wasserbeschaffungsverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Wasserbeschaffungsverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Wasserbeschaffungsverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Wasserabgabesatzung zurückzuführen sind.

§ 15

Grundstücksbenutzung

(1) Der Verband ist berechtigt, im Mitgliederverzeichnis eingetragene Grundstücke zum Durchleiten von Wasser (durch Haupt- und Versorgungsleitungen und die mit solchen Leitungen verbundenen technischen Einrichtungen) in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Entstehen durch die Benutzung eines Grundstücks dem duldenden Mitglied unmittelbare Vermögensnachteile, kann vom Verband ein Ausgleich verlangt werden, der unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des betroffenen Mitglieds zu bestimmen ist.

(2) Der Vorstand stellt durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem duldenden Verbandsmitglied fest, in welcher Weise sein Grundstück in Anspruch genommen, welche Maßnahmen dazu durch den Verband ergriffen und welche Entschädigung hierfür als Ausgleich gewährt werden. Gegen den schriftlichen Bescheid kann durch das duldende Mitglied Widerspruch eingelegt werden.

(3) Der Eigentümer eines gemäß den Absätzen 1 und 2 durch den Verband in Anspruch genommenen Grundstücks kann die Umverlegung der Leitungen und Einrichtungen im Grundstück verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle aufgrund wesentlich geänderter Umstände für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Umverlegung hat der Verband zu tragen.

§ 16

Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Wasserbeschaffungsverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der

Technik als Trinkwasser in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich ist. Der Wasserdruck ergibt sich aus dem Höhenunterschied von Quelfassung zur Entnahmestelle, abzüglich des Druckverlustes in den Verteilungs- und Versorgungsleitungen.

(2) Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Wasserbeschaffungsverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Wasserbeschaffungsverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Wasserbeschaffungsverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Wasserbeschaffungsverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Wasserbeschaffungsverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Wasserbeschaffungsverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wasserbeschaffungsverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Wasserbeschaffungsverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 17

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Wasserbeschaffungsverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Wasserbeschaffungsverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Wasserbeschaffungsverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der

Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 18

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei dem Wasserbeschaffungsverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Wasserbeschaffungsverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Wasserbeschaffungsverband auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 19

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer oder Abnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Wasserbeschaffungsverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Fall

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Wasserbeschaffungsverband oder einer Person, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden von dem Wasserbeschaffungsverband oder einer Person, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Wasserbeschaffungsverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Wasserbeschaffungsverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Wasserbeschaffungsverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Schäden sind dem Wasserbeschaffungsverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Wasserbeschaffungsverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Wasserbeschaffungsverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Wasserbeschaffungsverband so zu verfahren, daß eine einwandfreie Zählung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Wasserbeschaffungsverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Wasserbeschaffungsverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserbeschaffungsverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Messeinrichtungen werden von einem Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasserbeschaffungsverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 21 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinn des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserbeschaffungsverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Wasserbeschaffungsverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Messeinrichtungen nur nachkommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 23

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Wasserbeschaffungsverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Wasserbeschaffungsverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Wasserbeschaffungsverband Befreiung nach § 7 zu beantragen.
- (4) Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Grundstücksanschlüsse auf seine Kosten von den Versorgungsleitungen trennen zu lassen.

§ 24

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Wasserabgabesatzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserbeschaffungsverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der Wasserbeschaffungsverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Wasserbeschaffungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Wasserbeschaffungsverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband kann zur Erfüllung der nach dieser Wasserabgabesatzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Wasserabgabesatzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. Vollstreckungsbehörde ist die Aufsichtsbehörde.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Wasserabgabesatzung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.

Diese Satzung wurde am 23. Mai 1997 im Amtsblatt Nr. 12 des Landratsamtes Ebersberg bekannt gemacht.

Glonn, den 25. April 1997

**WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND
GLONN-SÜD**

gez. Messerer
(Verbandsvorsteher)

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991, BGBl I S.405, gibt sich der Wasserbeschaffungsverband (WBV) Glonn-Süd mit Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg vom 15. Mai 1997 folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1

Beitragserhebung

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage für das Versorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Glonn-Süd einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 5 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 9 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.
- (2) Werden Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind, für die jedoch nach früherer Satzung der Genossenschaft, die Rechtsvorgängerin des Verbandes ist, ein pauschaler Genossenschaftsanteil zur Aufnahme in die Wassergenossenschaft entrichtet wurde, nach Inkrafttreten dieser Satzung in selbständige wirtschaftliche Einheiten grundbuchamtlich geteilt, so sind für alle vom Stammgrundstück abgetrennten, neu entstehenden Grundstücke Beiträge nach dieser Satzung zu leisten.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht

1. im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
2. im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
3. im Falle des § 2 Abs.1 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
4. im Falle des § 2 Abs.2, sobald das neuentstandene Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann oder im Falle eines

bereits vorhandenen Anschlusses mit dem Tag des Eigentumsüberganges gemäß notarieller Kaufurkunde

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkung hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken erfolgt die Veranlagung zunächst nur nach der Grundstücksfläche, eine Geschoßfläche wird erst herangezogen, wenn sie tatsächlich errichtet wird.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Fläche noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten bzw. zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen; hierfür gilt § 238 der Abgabeordnung entsprechend.

(7) Im Falle des § 2 Absatz 2 dieser Satzung gilt bei Neuaufteilung des Grundstücks die Fläche des Stammgrundstücks sowie die Gesamtheit etwa bestehender Geschoßflächen als durch den Genossenschaftsanteil abgegolten. Sind nach der Grundstücksteilung abgegoltene Geschoßflächen nicht mehr dem Stammgrundstück zuordenbar, so sind sie bei der Beitragsberechnung bezogen auf alle Teilgrundstücke des ursprünglichen Grundstücks anteilmäßig von den neu entstehenden Geschoßflächen abzuziehen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | EUR 1,-- |
| b) pro m ² Geschoßfläche | EUR 2,50 |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung sowie die Unterhaltung des Teils von Grundstücksanschlüssen, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Für Hinter Lieger besteht Kostenerstattungspflicht für alle sie betreffende, auf Privatgrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse ab der Grenze zu öffentlichem Grund.

(2) Ungeachtet Absatz 1 besteht Kostenerstattungspflicht hinsichtlich sämtlicher Bestandteile der Grundstücksanschlüsse für die Fälle von § 10 Abs. 1 Satz 4 und § 23 Absatz 4 der Wasserabgabengesetz.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

(4) Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Der Verband ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der geschätzten Kosten der jeweiligen Maßnahme zu verlangen.

§ 9 Bauwasseranschlusskosten

(1) Kosten, die dem Verband durch die Errichtung eines Bauwasseranschlusses oder die Herstellung einer Wasserentnahmestelle für vorübergehende Zwecke entstehen, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

(3) Schuldner ist der Antragsteller des Bauwasseranschlusses bzw. der Wasserentnahmestelle für vorübergehende Zwecke. Ist ein Bauwasseranschluss Teil eines Grundstückanschlusses, so gilt § 8 dieser Satzung.

(4) Der Verband ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der geschätzten Kosten der jeweiligen Maßnahme zu Verlangen.

§ 10 Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 11 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) bzw. Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet.
- (2) Die Grundgebühr je Zähler beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Größe
Q3: bis 10 m³/h bzw. Qn: bis 6 m³/h EUR 15,-- pro Kalenderjahr,
Q3: bis 16 m³/h bzw. Qn: bis 10 m³/h EUR 30,-- pro Kalenderjahr.
Zähler mit größerer Durchlaufmenge werden nicht eingebaut.
- (3) Für unbebaute Grundstücke (Baulücken), die im Versorgungsgebiet liegen und deren Bebaubarkeit gesichert ist, ist eine jährliche Grundgebühr für die Anschluss Vorhaltung von EUR 10,-- zu entrichten.
- (4) Die Grundgebühr/Leihgebühr beträgt für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Zähler samt Standrohr
EUR 0,50 pro Kalendertag

§ 12 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Verband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt EUR 0,50 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird kein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pauschal EUR 75,-- für das entnommene Wasser je Wohnungseinheit.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild für das laufende Kalenderjahr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Verband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit.
- (3) Für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Wasserzähler entsteht die Grundgebühr als Leihgebühr mit jedem Tag der Ausleihung des Zählers beim Verband.

§ 14 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Grund- und Verbrauchsgebührensschuldner bei Bauwasserentnahme oder bei Wasserentnahme für vorübergehende Zwecke ist der Antragsteller nach § 18 Absatz 1 WAS.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Abschlagszahlungen

(1) Die Gebühren werden jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Verband kann auf die Gebührenschuld zum 1.3., 1.7. und 1.11. jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresrechnung des Vorjahres verlangen. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15a

Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug wird ab der zweiten Mahnung jeweils eine Mahngebühr in Höhe von EUR 5,-- berechnet.

§ 16

Umsatzsteuer

Auf alle Beiträge und Gebühren wird Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.

Diese Satzung wurde am 23. Mai 1997 im Amtsblatt Nr. 12 des Landratsamtes Ebersberg bekannt gemacht.

Änderungen lt. Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.03.2000: § 11 geändert, § 15a eingefügt.

Änderungen lt. Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.03.2002: §§ 6, 11, 12 und 15a geändert (EURO-Umstellung).

Änderung lt. Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.03.2005 mit Wirkung zum 15.09.2004: § 16 geändert.

Änderung lt. Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.11.2007 mit Wirkung zum 01.12.2007: § 12 Abs. 3 geändert (EUR 1,00).

Änderung lt. Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.09.2008 mit Wirkung zum 01.10.2008: § 12 Abs. 3 geändert (EUR 0,50)

Änderung lt. Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.09.2016 mit Wirkung zum 01.10.2016: § 11 Abs. 1 und 2 geändert

Änderung lt. Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.01.2020 mit Wirkung zum 01.03.2020: § 12 Abs. 3 geändert (EUR 1,00).

Glonn, den 31. März 2020

**WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND
GLONN-SÜD**

gez. Franz Schwaiger
(Verbandsvorsteher)